

Fakten



Stadt
Ort

Landeshauptstadt Stuttgart (Bundesland: Baden-Württemberg)
Königstraße/Rotebühlplatz

Ausstellungsart

Präsentations- und Verkaufsmesse

Öffnungszeiten

Samstag	13.09.2025	12:00–20:00 Uhr
Sonntag	14.09.2025	09:00–18:00 Uhr

Bühnenzeiten (geplant)

Samstag	13.09.2025	14:00–19:00 Uhr
Sonntag	14.09.2025	10:00–16:00 Uhr

Aufbau

Freitag	12.09.2025	ab 14:00 Uhr
---------	------------	--------------

Abbau

Sonntag	14.09.2025	18:00–22:00 Uhr
---------	------------	-----------------

Kosten

Standflächenmiete Samstag–Sonntag	€ 50,00 /m ² (mind. 9 m ²)
Nutzungspauschale (Reinigung, Bewachung)	€ 130,00 (obligatorisch)
Wechselstrompauschale (230 V)	€ 110,00 (optional)
Drehstrompauschale (400 V)	€ 130,00 (optional)
Wasseranschluss	Preis auf Anfrage

Bewachung

Das gesamte Gelände wird nachts durch ein Sicherheitsunternehmen bewacht:
Freitag 19:00 bis Samstag 10:00 Uhr und Samstag 20:00 bis Sonntag 09:00 Uhr
ACHTUNG! Es handelt sich um keine individuelle Standbewachung!

Einzel-Security (auf Anfrage)	€ 28,00 /Std.
-------------------------------	---------------

Starterbeutel

Starterbeutelbeilage (ca. 4.500)	Preis auf Anfrage
----------------------------------	-------------------

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Anmeldeschluss:
14. Juli 2025





2025

Anmeldung

Bitte hier keinen Firmenstempel

Firma _____

Telefon _____

Straße _____

Telefax _____

Ort _____

E-Mail _____

Kontakt _____

Mobil _____

Rechnungsanschrift falls abweichend _____

1. Standbeschreibung

(bspw. Zelt, Infomobil, Pkw usw.)

☐ Lkw ☐ Pkw☐ Zelt ☐ Sonstiges: _____

Frontlänge des Standes _____ m

Tiefe des Standes _____ m

Höhe des Standes _____ m

Gesamtgewicht des Standes _____ kg

Beschallung ☐ Ja ☐ NeinVerkauf geplant ☐ Ja ☐ Nein

Welchen Firmennamen sollen wir kommunizieren?

Welche Homepage sollen wir kommunizieren?

4. Bemerkungen

2. Zusatzleistungen

Wechselstromanschluss ☐ Ja ____ x 230 V ☐ NeinDrehstromanschluss ☐ Ja ____ x 400 V ____ A ☐ NeinWasseranschluss ☐ Ja, auf Anfrage ☐ NeinEinzel-Security ☐ Ja, auf Anfrage ☐ NeinStarterbeutelbeilage ☐ Ja ☐ Nein

3. Ausstellungsgüter

(bspw. Fahrräder, Textilien, Infomaterial usw.)

Anzahl Marken _____

5. Geplante Aktionen

(bspw. Reparatur-Service, Verlosungen usw.)

6. Standzeichnung

Bitte fertigen Sie auf der nächsten Seite eine grobe Skizze (Draufsicht) Ihres Messestandes mit Längenangaben an, oder senden Sie uns ein aussagekräftiges Foto zu.

7. Unterschrift

Hiermit melden wir unsere Teilnahme an der Messe des Brezel Race und Women's Cycling Grand Prix Stuttgart & Region 2025 an. Die beiliegenden Veranstalterbedingungen werden mit dieser Unterschrift anerkannt.

Anmeldeschluss: 14. Juli 2025

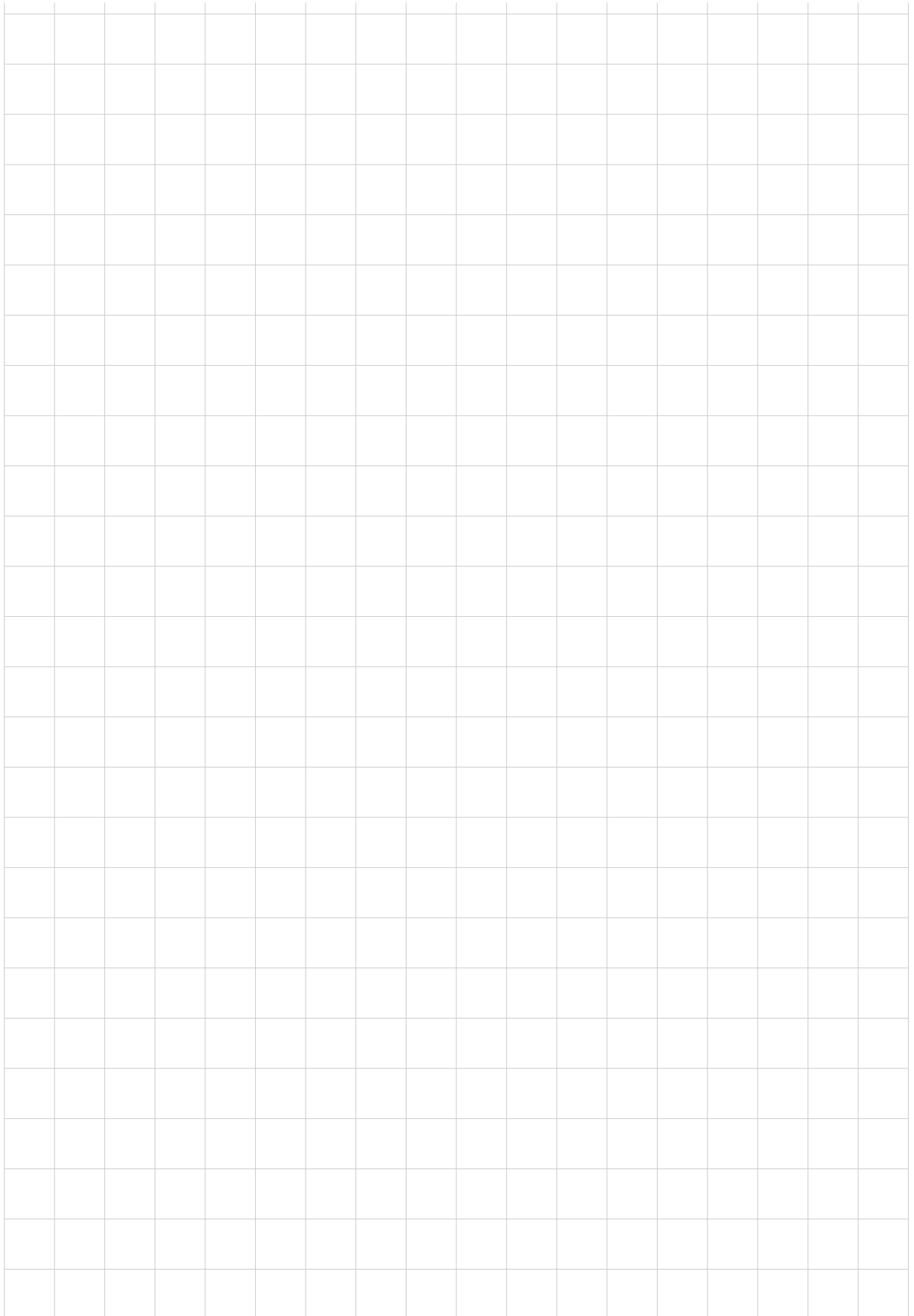
Ort, Datum _____

Unterschrift, Stempel _____

**Senden an
Kontakt**Inflame Events GmbH - Kleine Bahnstraße 1 - 22525 Hamburg - Germany
E expo@inflame-events.com T +49 (0)40 52165050

Standskizze einzeichnen

Maßstab: ☐ 1 cm = 0,25 m ☐ 1 cm = 0,5 m ☐ 1 cm = 1 m
(bitte ankreuzen)



Veranstalterbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter zugesandten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.
- (3) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung zustande.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zumutbar ist.
- (5) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (6) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.
- (7) Der Veranstalter betreibt von ihm organisatorisch und finanziell durchgeführte Sportveranstaltungen.

2. Verkaufsregelung

Der Verkauf von Produkten auf den Veranstaltungen der Inflamm Events GmbH ist nur erlaubt, wenn dies auf dem Messeinformations-Flyer ausdrücklich ausgewiesen ist. Bei allen anderen Veranstaltungen ist der Verkauf generell nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen.

3. Aufbau und Gestaltung der Stände

- (1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muß ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.
- (2) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat – soweit eine solche überhaupt möglich ist – eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen- und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Ständmiete aus.
- (3) Falls ein Standbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann weitervergeben werden. Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen u.Ä. sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Hausrecht und Bewachung

- (1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.
- (2) Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Exklusivitäten von Veranstaltungssponsoren verletzt werden, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

5. Haftung des Standplatzbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standauffirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

6. Haftung des Veranstalters

Schadensersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

7. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Ständmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

8. Standgrößenberechnung

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m². Die Standfläche berechnet sich aus den gebuchten Quadratmetern mal dem Quadratmeterpreis. Die Nebenkosten für Strom, Wasser (optional) und Bewachung, Entsorgungspauschale (verpflichtend) sind Pauschalpreise, die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind.

9. Gemeinschaftsstand

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung des Veranstalters notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

10. Ausstellerausweise

Für die Veranstaltungen erhält der Standbetreiber eine Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Die Berechnung der Anzahl richtet sich nach den gebuchten Quadratmetern. So erhält der Standbetreiber zwei Ausweise für einen Stand bis einschließlich 20 m² und jeweils einen zusätzlichen Ausweis je weitere angefangene 10 m² und maximal 10 Ausweise ab 100 m².

11. Stornierungen

- (1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per E-Mail an den Veranstalter zu senden.
- (2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:
 - Stornierungen 1 bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - Stornierungen 15 bis 28 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - Stornierungen 29 bis 42 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
 Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

- (1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichterhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder in bar im Organisationsbüro bezahlt werden; andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

13. Übertragung von Rechten

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, anderen Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters zu übertragen.

14. Sonstiges

- (1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (5) Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, keine Merchandising-Produkte die in irgendeinem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, eigenmächtig zu verkaufen. Bei Verstoß wird der weitere Verkauf vom Veranstalter unverzüglich unterbunden.